2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Much, "Hündekausen" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

M: 1:1.250

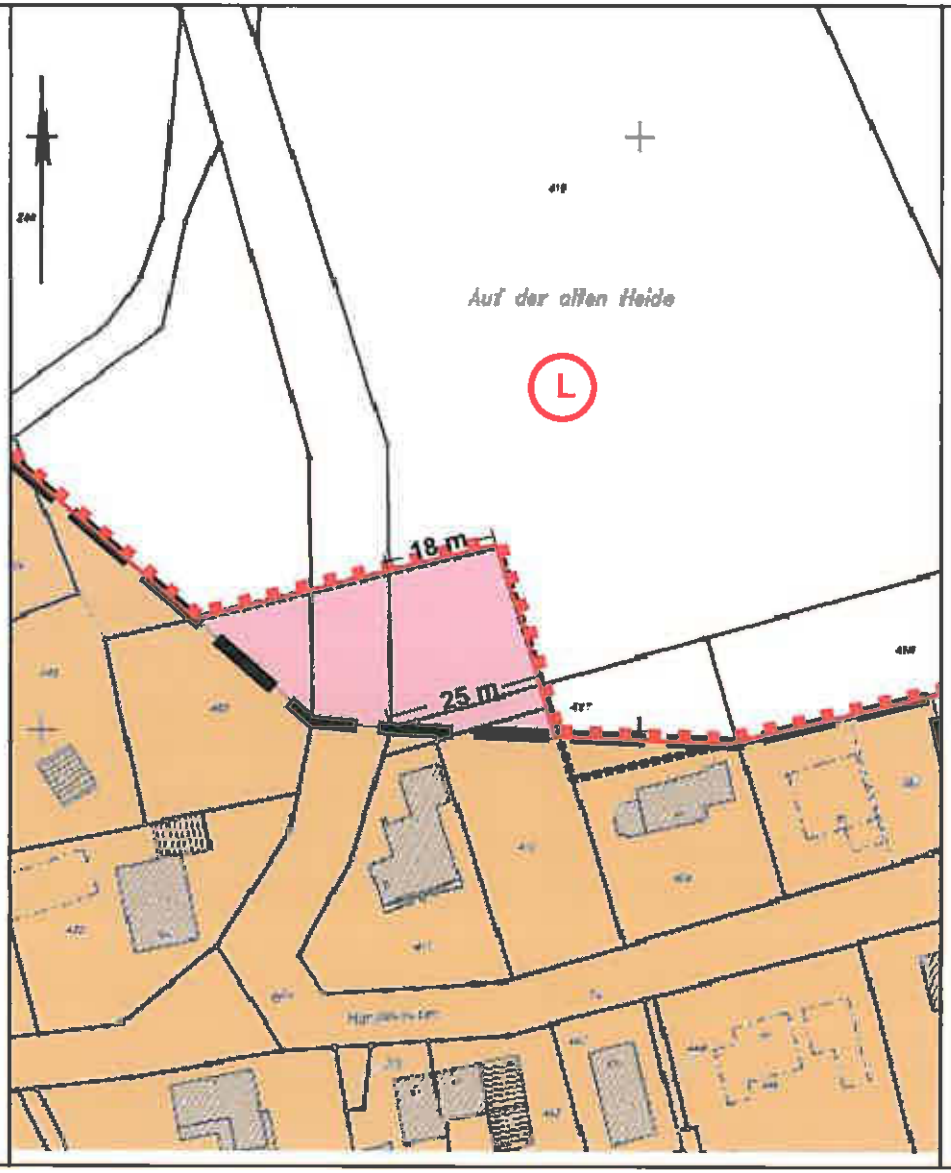

Legende:

- Bauflächen Bestand
- Baufläche neu
- Geltungsbereich der bestehenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Landschaftsschutzgebiet

Diese Abgrenzungskarte ist gemäß § 1 der Satzung Bestandteil derselben

Verfahrensvermerke

Dieser Plan und die zugehörige Satzung wurden vom Rat am 14.04.2016 beschlossen.

Much, den 15.09.2016

A. Haas

Alfred Haas (Bürgermeister)

Dieser Plan und die zugehörige Satzung wurden am 17.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Much, den 27.10.2016

A. Haas

Alfred Haas (Bürgermeister)

Übersichtslageplan M1:5.000 i.O.

© Katasteramt Rhein-Sieg-Kreis, SU 201001

2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Much "Hündekausen" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

M: 1:1.250

Satzung

der Gemeinde Much für die Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hündekausen (2. Ergänzungssatzung)

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in seiner Sitzung am 14.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die seit dem 18.04.1981 rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung von Hündekausen wird entsprechend der Darstellung im beiliegenden Plan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, erweitert (2. Erweiterung).

§ 2

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB für den Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung folgende Maßnahmen festgesetzt:

Begrünungsmaßnahme B 1
Nach Abschluss der Bebauung sind auf dem Baugrundstück Flurstück 419 insgesamt 2 Obstbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 8 cm, Höhe 180-200 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste). Abgängige Bäume sind umgehend zu ersetzen. Die übrigen nicht überbauten Flächen des Baugrundstücks sind vegetationstechnisch zu gestalten (Rasenansaat, Strauchpflanzungen).

Begrünungsmaßnahme B 2
Nach Abschluss der Bebauung ist entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks Flurstück 419 eine mind. 2m breite 2-reihige Landschaftshecke als wildwachsende Hecke anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Anpflanzung sind bodenständige heimische Sträucher (s. Pflanzliste) der Mindestgröße 2jS o. B. 80-120 cm im Dreieckspflanzverband mit einem Pflanzabstand von 0,75 x 1,00 m zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Begrünungsmaßnahme B 3
Nach Abschluss der Bebauung ist auf dem Baugrundstück Flurstück 465 ein Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 8 cm, Höhe 180-200 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste). Bei Abgängigkeit ist der Baum umgehend zu ersetzen. Die übrigen nicht überbauten Flächen des Baugrundstücks sind vegetationstechnisch zu gestalten (Rasenansaat, Strauchpflanzungen).

§ 3

Hinweise:

1. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02245/68-0, Fax 02245/68-50) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, (Tel. 02206/80039, Fax 02206/80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den

Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen.

2. Bei der Beseitigung von Gehölzen ist § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) zu beachten.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 27.04.2010

gez. Alfred Haas
Bürgermeister

Pflanzliste

Liste Obstgehölze (Begrünungsmaßnahme B 1)

a) Apfelsorten

- Weißer Klarapfel
- Gravensteiner
- Goldparmäne
- Oldenburg
- Danziger Kantapfel
- Jakob Lebel
- Schafsnase
- Mautapfel
- Rote Sternrenette
- Boskoop
- Winterrambur
- Ontario
- Renette, Luxemburger
- Bohnapfel
- Boikenapfel
- Rabauen
- Winterbanane
- Jakob Fischer
- Herbstrenette

b) Birnensorten

- Frühe aus Trévoux
- Clapps Liebling
- Gute Graue
- Gute Luise
- Köstliche Aus Charneux
- Neue Poiteau
- Großer Katzenkopf

c) Süßkirschen

- Schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesen
- Schneiders Späte Knorpel
- Gelbe Knorpel

d) Pflaumen/Zwetschgen

- Hauszwetschge
- Wangenheims Frühe
- Große Grüne Reneklode

Liste Straucharten (Begrünungsmaßnahme B 2)

Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Prunus padus	(Traubenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Rosa canina	(Rose)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Salix caprea	(Salweide)
Salix aurita	(Öhrchenweide)

Malus silvestris	(Wildapfel)
Pyrus communis	(Wildbirne)
Viburnum opulus	(Schneeball)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)